

Ausfertigung

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES  
VERWALTUNGSGERICHT

proT-in  
Bundsvorstand  
Kellerbergstr. 16  
57319 Bad Berleburg  
mailto:bundsvorstand@proT-in.de  
Tel. (0 27 51) 95 91 96

Ausgefertigt

Schleswig, den 20. APR. 2011



*[Signature]*  
Justizminister  
als Leiter des Gerichts  
des Schleswig-Holstein. Verwaltungsgerichts

Az.: 12 B 14/11

Empfangsamt:  
21. APR. 2011  
die Rechtsanwälte  
Drewing, Plessen, Partner

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Drewing und andere,  
Kirchhofallee 25, 24103 Kiel, - 66/11BE14 cb -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die Deutsche Telekom AG Personalmanagement Telekom,  
Rechtsservice Dienstrecht, Gradestraße 18, 30163 Hannover, - 11.095-3BRS -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Recht der Bundesbeamten  
- Zuweisung -  
- Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden  
Wirkung -

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 12. Kammer - am 20. April 2011  
beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 04. Februar 2011 wird wiederhergestellt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000,-- Euro festgesetzt.

### Gründe

Der Antrag des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs vom 15. Februar 2011 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 04. Februar 2011 wiederherzustellen,

ist zulässig und begründet.

Die Kammer hat in ihrem Beschluss vom 05. Januar 2011 (12 B 96/10), bestätigt durch Beschluss des OVG Schleswig vom 08. März 2011 (3 MB 6/11), zu einer vergleichbaren Konstellation Folgendes ausgeführt:

„Die von der Kammer vorzunehmende Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt zu Gunsten des Antragstellers aus. Das öffentliche Interesse der Antragsgegnerin an der sofortigen Vollziehung überwiegt nicht das private Interesse des Antragstellers, von der Vollziehung einstweilen verschont zu bleiben. Zu Lasten der Antragsgegnerin fällt zunächst ins Gewicht, dass sich die angefochtene Zuweisungsverfügung bei der in diesem Verfahren gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage jedenfalls nicht als offensichtlich rechtmäßig erweist.

Rechtsgrundlage der streitigen Zuweisungsverfügung ist § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG. Danach ist eine dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit auch ohne Zustimmung des Beamten zulässig bei Unternehmen, deren Anteile ganz oder mehrheitlich der Aktiengesellschaft gehören, bei der der Beamte beschäftigt ist, wenn die Aktiengesellschaft hieran ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse hat und die Zuweisung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zumutbar ist.

Zwar spricht Überwiegendes dafür, dass die formellen Voraussetzungen für den Erlass der streitigen Verfügung hier vorliegen. Der Antragsteller ist vorher angehört worden (§ 28 VwVfG). Seiner Zustimmung bedurfte es nicht, da es sich hier im Gegensatz zu einer Zuweisung gemäß § 4 Abs. 4

Satz 1 PostPersRG um eine dauerhafte Zuweisung handelt. Die Betriebsräte der Deutschen Telekom AG und der VCS GmbH sind ordnungsgemäß beteiligt worden (§§ 28 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG in Verbindung mit § 76 Abs. 1 BPersVG; § 99 BetrVG).

§ 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG begegnet auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Gemäß Art. 143 b Abs. 1 Satz 1 GG in Verbindung mit Art. 87 f Abs. 2 GG wurde das Sondervermögen Deutsche Bundespost nach Maßgabe eines Bundesgesetzes in Unternehmen privater Rechtsform umgewandelt. Die bei der Deutschen Bundespost tätigen Bundesbeamten werden unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und der Verantwortung des Dienstherrn bei den privaten Unternehmen beschäftigt (Art. 143 b Abs. 3 Satz 1 GG). Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des aufgrund von Art. 143 b Abs. 3 Satz 3 GG erlassenen PostPersRG werden die Beamten, deren Beschäftigungsbehörde am Tag zuvor ein Unternehmen der Deutschen Bundespost war, grundsätzlich bei der diesem Unternehmen nachfolgenden Aktiengesellschaft - hier die Deutsche Telekom AG - beschäftigt. Sie stehen im Dienst des Bundes und sind unmittelbare Bundesbeamte (§ 2 Abs. 3 Satz 1 PostPersRG). Auf sie finden die für Bundesbeamte allgemein geltenden Vorschriften Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 2 Abs. 3 Satz 2 PostPersRG). Das bedeutet, dass insbesondere auch die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG uneingeschränkt auch für diejenigen Beamten gelten, die einem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost zur Dienstleistung zugewiesen sind. Diese Unternehmen müssen bei Ausübung der Dienstherrenbefugnisse die Rechtsstellung der Beamten, d.h. die sich aus ihrem Status ergebenden Rechte wahren (BVerwG, Urteil vom 18.09.2008 - 2 C 126/07 -, BVerwGE 132, 40). Mit § 4 Abs. 4 PostPersRG wurden die Voraussetzungen geschaffen, Beamte Tochter-, Enkelunternehmen und Beteiligungsgesellschaften zuzuweisen. Diese Regelung ermöglicht es den Aktiengesellschaften, die im Zusammenhang mit der Konzernbildung bestehenden personalwirtschaftlichen Probleme zu lösen und die personelle Flexibilität zu erhöhen (BVerwG, Urteil vom 22.06.2006 - 2 C 26/05 -, BVerwGE 126, 182 unter Hinweis auf BR-Drucksache 432/04 S.10). Zu dem Kreis der in Art. 143 b Abs. 3 Satz 1 GG genannten privaten Unternehmen gehören auch die Tochter- und Enkelunternehmen der jeweiligen Konzernmuttergesellschaft, auch wenn nur dieser in Art. 143 b Abs. 3 Satz 2 GG die Dienstherreneigenschaft zugewiesen wurde (so überzeugend VG München, Beschluss vom 06.08.2010 - M 21 S 10.329 -, juris). Die VCS GmbH, der der Antragsteller zugewiesen wurde, ist ein hundertprozentiges Tochterunternehmen der Deutschen Telekom AG.

Der Vorstand der Deutschen Telekom AG hat auch zu Recht ein dringendes personalwirtschaftliches Interesse im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG darin gesehen, dass dem Antragsteller eine seinem statusrechtlichen Amt entsprechende Beschäftigung zugewiesen wird, denn dazu ist die Deutsche Telekom AG verpflichtet. Eines dringenden betrieblichen Interesses bedarf es darüber hinaus nicht.

Rechtlich zweifelhaft ist jedoch, ob die Antragsgegnerin ihrer Verpflichtung, dem Antragsteller eine amtsangemessene Beschäftigung zu übertragen,

mit der hier streitigen Zuweisungsverfügung hinreichend nachgekommen ist. Der Antragsteller als Inhaber eines statusrechtlichen Amtes kann gemäß Art. 33 Abs. 5 GG beanspruchen, dass ihm ein abstrakt – funktionelles Amt sowie ein amtsangemessenes konkret - funktionelles Amt, d.h. ein entsprechender Dienstposten übertragen werden. Das statusrechtliche Amt wird grundsätzlich durch die Zugehörigkeit zu einer Laufbahn und Laufbahngruppe, durch das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe und durch die dem Beamten verliehene Amtsbezeichnung gekennzeichnet. In abstrakter Weise wird dadurch seine Wertigkeit in Relation zu anderen Ämtern zum Ausdruck gebracht. Das Amt im funktionellen Sinne bezieht sich auf die dienstlichen Aufgaben des Beamten. Das konkret– funktionelle Amt, der Dienstposten, bezeichnet die dem Beamten tatsächlich übertragenen Funktionen, seinen Aufgabenbereich (BVerwG, Urteil vom 22.06.2006, aaO).

§ 8 PostPersRG fingiert, dass eine Tätigkeit bei einem Postnachfolgeunternehmen, hier der Deutschen Telekom AG, die mit einer Tätigkeit gleichwertig ist, die ein Beamter bisher hoheitlich erfüllt hat, zugleich als amtsangemessene Funktion gilt. Die Gleichwertigkeit der nicht mehr hoheitlichen Tätigkeit ergibt sich also aus einem Funktionsvergleich mit der ehemals hoheitlichen Tätigkeit. Ergibt dieser Vergleich, dass die Funktionen nicht gleichwertig sind, steht zugleich fest, dass die Tätigkeit, die dem zugewiesenen Beamten übertragen wird, nicht als amtsangemessene Funktion im Sinne des § 18 BBesG gilt (OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 03.02.2009 – 1 L 151/08 - mit weiteren Nachweisen, juris).

Es bestehen nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gebotenen, jedoch auch ausreichenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage Zweifel daran, ob die dem Antragsteller bei VCS in Rendsburg zugewiesene Tätigkeit im dargelegten Sinn gleichwertig mit den amtsangemessenen Aufgaben eines technischen Fernmeldehauptsekretärs der Besoldungsgruppe A 8 ist. Im Einzelnen hat die Antragsgegnerin dem Antragsteller folgende konkrete Tätigkeiten dauerhaft zugewiesen:

- Datenbasis für Fachthemen (Netzdokumentation von Bauwerken, Rohr- und Kanalanlagen etc.) selbständig und eigenverantwortlich nach den Vorgaben ermitteln, abgleichen, zusammenstellen, aufbereiten und bereitstellen,
- Informationen zur Netzdokumentation eigenständig aufnehmen, einarbeiten, ergänzen und ggf. für Präsentationen aufbereiten und kommunizieren,
- Daten in die IV-Systeme eingeben und pflegen (z. B. Lagepläne),
- Rotberichtigungen geänderten Objekte der Lage und der Netzebene im Megaplan übernehmen,
- Bei Unstimmigkeiten der Planunterlagen (ober- und unterirdische Kabellinien) eigenverantwortlich Klärung herbeiführen,

- Anfragen/Beschwerden annehmen und registrieren, Zuständigkeit klären und weiterleiten, ggf. Sachverhalte eigenständig klären.

Im Wesentlichen handelt es sich bei diesen Tätigkeiten überwiegend um (nichttechnische) Datenzusammenstellung nach Vorgaben und deren Übertragung in den Computer sowie (letzter Punkt) einfache Callcentertätigkeit am Telefon. Aus dieser Aufgabenbeschreibung wird nach Ansicht des Gerichts nicht hinreichend deutlich ersichtlich, dass diese tatsächlich der Besoldungsgruppe A 8 entsprechen. Nach den NBBS-Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe T 3 fallen hierunter Tätigkeiten, die nach allgemeiner Anweisung und teilweise selbständig ausgeführt werden. Der Entgeltgruppe T 4 sind Tätigkeiten zugeordnet, die selbständig nach allgemeiner Anweisung ausgeführt werden. Der Entgeltgruppe T 3 sind die Besoldungsgruppen A 5, A 6 e, A 6 m, A 7, A 8 zugeordnet. Die Aufgabenbeschreibung des Zuweisungsbescheides lässt nicht mit der hinreichenden Klarheit erkennen, dass es sich bei diesen Tätigkeiten um solche handelt, die selbständig nach allgemeinen Anweisungen ausgeführt werden. Dem Wortlaut der Tätigkeitsbeschreibung nach sind hier auch zu einem wesentlichen Teil Aufgaben enthalten, die nach allgemeiner Anweisung ausgeführt werden, die Tätigkeiten mithin insgesamt nur teilweise selbstständig ausgeführt werden müssen. Die Antragsgegnerin hat insoweit auch nicht im Weiteren näher erläutert, woraus sich die Selbständigkeit der Aufgabenerledigung und damit die Zuordnung dieser Tätigkeiten zur Entgeltgruppe T 4 ergibt. Insoweit ist bereits schon z. T. der Wortlaut - selbständig und eigenverantwortlich nach den Vorgaben - in sich unklar. Innerhalb dieser somit in Betracht kommenden Bandbreite der Zuordnung dieser Tätigkeiten von A 5 bis A 9 wird wiederum nicht ersichtlich, wieso diese Tätigkeiten den der Besoldungsgruppe A 8 entsprechen. Auch hierbei hat sich die Antragsgegnerin nicht mit dem - immerhin eidesstattlich versicherten - Vorbringen des Antragstellers auseinandergesetzt, dass zum einen für die ihm zugewiesenen Tätigkeiten lediglich eine Anlernphase von vier Wochen vorgesehen sei, und zum anderen die ihm auf 3 Führungsebenen übergeordnete Position des Teamleiters des Callcenters sei selbst nur mit A 9 zu bewerten. Oberhalb der ihm zugewiesenen konkreten Funktion des Sachbearbeiters Projektmanagement gebe es noch den Projektmanager und den Referenten für Projektmanagement. Dieses Vorbringen ruft mit Blick auf die Zuordnung dieser dem Antragsteller zugewiesenen Tätigkeit zur Besoldungsgruppe A 8 Erläuterungsbedarf hervor, den die Antragsgegnerin indes auch im gerichtlichen Verfahren nicht näher nachgekommen ist.

Zweifel an der Rechtmäßigkeit der streitigen Zuweisungsverfügung ergeben sich darüber hinaus auch daraus, dass nach der Anlage der hier einschlägigen sog. Freiwilligen Konzernbetriebsvereinbarung Beamtenbewertung vom 11. September 2009 der von dem Antragsteller auszuübende Dienstposten schon nach der Entgeltgruppe T 4 drei verschiedenen Besoldungsgruppen - A 7/A 8/ A 9m -- zugeordnet worden ist. Zwar ist es grundsätzlich nicht ausgeschlossen, einen Dienstposten mehreren Statusämtern gebündelt zuzuordnen. Ob eine sachgerechte Bewertung und Zuordnung allerdings auch dann noch gegeben ist, wenn die Bündelung mehr als zwei Statusämter umfasst - mögen diese auch

derselben Laufbahngruppe angehören (vgl. zu den Laufbahngruppen § 6 Abs. 1 Satz 1 der gemäß § 1 PostLV anzuwendenden BLV) – ist fraglich (abl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.11.2008 – OVG 6 S 35.08 -, juris; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 03.02.2009, aaO). Diese Frage bedarf jedoch im Hinblick darauf, dass die angefochtene Verfügung bereits aus anderen Gründen rechtlichen Bedenken begegnet, in diesem auf eine summarische Prüfung beschränkten Verfahren keiner abschließenden Entscheidung.

Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung fällt zu Lasten der Antragsgegnerin ins Gewicht, dass nicht erkennbar ist, dass die sofortige Umsetzung der Zuweisungsverfügung unbedingt erforderlich ist.

Zwar erfüllt die Anordnung der sofortigen Vollziehung die an sie in formeller Hinsicht zu stellenden Anforderungen, insbesondere ist sie hinreichend begründet (§80 Abs. 3 Satz 1 VwGO). Die Antragsgegnerin hat dargelegt, dass angesichts der derzeit angespannten Haushaltslage ein starkes öffentliches Interesse daran bestehe, Beschäftigungsmöglichkeiten für die Beamten der Deutschen Telekom AG zu finden. Diese hätten ihre Dienstpflicht zu erfüllen, für die sie alimentiert würden. Dadurch würden weitere finanzielle Haushaltsbelastungen durch Einstellung zusätzlichen Personals vermieden. Zurzeit könne der Antragsteller auch nicht anderweitig beschäftigt werden. Mit der Zuweisung einer Tätigkeit in einem anderen Unternehmen trage die Deutsche Telekom AG darüber hinaus dem verfassungsrechtlich garantierten Rechtsanspruch ihrer Beamten auf Beschäftigung Rechnung. Das Abwarten eines eventuellen Rechtsbehelfs- oder Klageverfahrens, das unter Umständen Jahre in Anspruch nehmen könne, sei für die Deutsche Telekom AG nicht hinnehmbar. Damit hat die Antragsgegnerin schlüssig, konkret und substantiiert im Wesentlichen dargelegt, warum aus ihrer Sicht gerade im vorliegenden Einzelfall ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung gegeben ist und das Interesse des Beamten am Bestehen der aufschiebenden Wirkung ausnahmsweise zurückzutreten hat (vgl. BVerwG, Beschluss vom 31.01.2002 – 1 DB 2/02 -, juris).

In der Sache vermögen die Ausführungen der Antragsgegnerin jedoch materiell-rechtlich ein besonderes Vollzugsinteresse, das den gesetzlich vorgesehenen Suspensiveffekt (§ 80 Abs. 1 VwGO) überwindet, nicht zu begründen. Dieses Interesse muss über das an dem Erlass des Verwaltungsakts bestehende öffentliche Interesse hinausgehen und jedenfalls dann von besonderem Gewicht sein, wenn der Verwaltungsakt – wie hier – rechtlichen Zweifeln begegnet. Eine angespannte Haushaltslage, auf die die Antragsgegnerin verweist, vermag nicht das besondere Vollzugsinteresse in einem Einzelfall zu belegen, da andernfalls mit dieser Begründung sämtliche Verwaltungsakte mit betriebswirtschaftlichem Hintergrund oder fiskalischen Auswirkungen für sofort vollziehbar erklärt werden könnten. Die von der Antragsgegnerin angeführte wirtschaftliche und personelle Situation der Deutschen Telekom AG sowie die vorgetragene Unmöglichkeit, den Antragsteller anderweitig beschäftigen zu können, stellen in dieser Allgemeinheit keinen hinreichenden Grund für eine sofortige Vollziehbarkeit einer Zuweisungsverfügung dar (so auch VG Lüneburg, Beschluss vom 30.04.2008 – 1 B 9/08 -, juris). Dass

zusätzliches Personal vom Arbeitsmarkt eingestellt werden müsste, falls der Antragsteller die ihm bei VCR Rendsburg zugewiesene Tätigkeit nicht aufnimmt, stellt bislang lediglich eine nicht weiter konkretisierte Behauptung der Antragsgegnerin dar, die nicht weiter belegt wird. Insbesondere hat sich die Antragsgegnerin nicht ansatzweise substantiiert mit dem immerhin auch insoweit eidesstattlich versicherten Vorbringen des Antragstellers auseinandergesetzt, er habe nach Gesprächen mit einigen der in Rendsburg bei VCS tätigen Mitarbeitern und einer Teamleiterin erfahren, dass dort mangels Aufträgen von der DTAG nicht genügend Beschäftigung vorhanden sei und sich die Beschäftigten dort weitgehend „in Untätigkeit üben“. Hieran werde sich auch nach deren Aussage kurzfristig nichts ändern.

Wägt man die beiderseitigen Interessen der Beteiligten unter Berücksichtigung der materiell-rechtlichen Zweifel an der Zuweisungsverfügung gegeneinander ab, überwiegt das Interesse des Antragstellers an der Beachtung der vom Gesetzgeber als Regel vorgesehenen aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs.“

An dieser Auffassung hält die Kammer fest (ebenso zu einer vergleichbaren Konstellation: VG Kassel, Beschluss vom 24.01.2011 - 7 L 1617/10.KS -; vgl. auch VG Hamburg, Beschluss vom 16.02.2011 - 20 E 117/11 -; VG Kassel, Beschluss vom 21.01.2011 - 7 L 38/11.KS -; sowie Beschluss der Kammer vom 17.03.2011 - 12 B 100/10).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 63 Abs. 2 S. 1, 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung in der Sache und gegen die Kostenentscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde statthaft.

Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

**Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht**  
**Brockdorff-Rantzau-Straße 13**  
**24837 Schleswig**

einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist beim

**Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht  
Brockdorff-Rantzaus-Straße 13  
24837 Schleswig**

eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen.

Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Beschwerde erfolgt, bei dem

**Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht  
Brockdorff-Rantzaus-Straße 13  
24837 Schleswig**

einzureichen.

Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bezeichneten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bzw. § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VwGO, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

**Gegen die Streitwertfestsetzung** ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht  
Brockdorff-Rantzau-Straße 13  
24837 Schleswig**

schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Petersen

Steinhöfel

Möhlenbrock

Vizepräsidentin des VG

Richter am VG

Richter am VG